

Artenschutzrechtliches Gutachten zum VBP „Lebensmittelmarkt Mühlengrund“ in Winterberg

1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Einzelhandelskette Lidl beabsichtigt, ihre Filiale in Winterberg, Am Mühlengrund 1, umzubauen. Es werden Gebäude entfernt und an anderer Stelle wiederaufgebaut sowie ein Parkplatz verlegt. Hierzu muss ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Artenschutzrecht verlangt, dass in solchen Fällen eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wird (§ 44 BNatSchG). Diese wird hiermit vorgelegt.

1.2. Rechtliche Grundlagen

In allgemeiner Hinsicht regelt der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauvorhaben.

Die konkrete Ausgestaltung solcher Prüfungen ergibt sich aus der Handlungsempfehlung des MUNLV (2010) zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Im Rahmen der Prüfung ist zu untersuchen, ob im Falle der Realisierung des Vorhabens das Artenschutzrecht tangiert wird und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geschaffen würden.

Innerhalb der zu schützenden Arten sind nach § 7 BNatSchG drei Schutzkategorien zu unterscheiden:

- besonders geschützte Arten als nationale Kategorie
- streng geschützte Arten (national) sowie Arten des FFH-Anhangs IV im europäischen Rahmen
- europäische Vogelarten, ebenfalls europäischer Rahmen

Nach neueren Regelungen (Novellierung BNatSchG) sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung lediglich diejenigen Arten zu berücksichtigen, deren Schutzstatus im europäischen Rahmen gilt. Somit werden hier die Arten des FFH-Anhangs IV sowie die Europäischen Vogelarten zu beachten sein.

Innerhalb der europäischen Vogelarten wiederum gibt es für NRW eine weitere Eingrenzung auf sogenannte planungsrelevante Arten (LANUV NRW 2016). Die Liste dieser Arten ist an der aktuellen Schutzbedürftigkeit der betreffenden Arten orientiert und wird regelmäßig aktualisiert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im § 44 wie folgt formuliert:

- Tötungsverbot: es dürfen keine Tiere oder deren Entwicklungsstadien gefangen, verletzt oder getötet werden
- Störungsverbot: die betreffenden Arten dürfen während ihres gesamten Lebenszyklusses nicht so sehr gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der betreffenden Population verschlechtert

- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: es dürfen keine für die Population relevanten räumlichen Bezüge gestört oder zerstört werden, dazu gehören Fortpflanzungs- und Ruhestätten genauso wie regelmäßig für andere vitale Funktionen genutzten Orte.

Im Zusammenhang mit dem letztgenannten Punkt können geeignete Maßnahmen, z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, dazu führen, dass Zugriffsverbote vermieden werden.

Die geplante Maßnahme ist nicht zulässig, wenn die Artenschutzprüfung Verbotstatbestände erfüllt sieht. Ausnahmen hiervon sind nur bei besonderer allgemeiner Bedeutung des Gesamtvorhabens zulässig, wenn gleichzeitig der Erhaltungszustand der das Verbot auslösenden Art durch die Realisierung der Maßnahme sich nicht verschlechtert.

2. Vorgehensweise

Im Rahmen der hier anstehenden Artenschutzprüfung der Stufe I gilt es folgendes darzustellen und zu klären:

- räumliche Eingrenzung des Planungsareals
- Ermittlung der lebensräumlichen Gliederung des Planungsareales und seiner unmittelbaren Umgebung sowie Charakterisierung der Gebäudestruktur im Hinblick auf Besiedelbarkeit durch gebäudebezogene Arten über eine ausführliche Begehung
- Ermittlung des Artenpotentials des betroffenen Messtischblattes nach der Liste der planungsrelevanten Arten der LANUV NRW
- Abschätzung der Vorkommensmöglichkeiten für die relevanten Arten
- Abschätzung der Wirkfaktoren bei Realisierung der Planung
- Lokalisierung von Konfliktpotentialen auf Artniveau
- Angabe von ggf. nötigen und möglichen Vermeidungsmaßnahmen
- Fazit

3. Das Planungsareal

3.1 Lage

Die Lidlfiliale in Winterberg, Am Wiesengrund 1, ist in einem allgemeinen Siedlungsbereich eingebettet. Der Grünanteil der Umgebung ist durch eine lockere Einfamilienhausbebauung und ein kleines Regenrückhaltebecken relativ hoch. Das Becken führt nur periodisch Wasser.

Das eigentliche Plangebiet ist weitestgehend versiegelt. Die Fläche gehört zum MTB Nr. 4817/1.

3.2 Lebensräumliche Strukturen anhand der Begehung

Am 12.09.2018 erfolgte eine Begehung der Fläche. Dabei ergaben sich folgende lebensräumlichen Strukturen:

- a) Versiegelter Parkplatz mit einzelnen kleinen Laubbäumen in kleinen Pflanzbeeten (Bild 1)



Bild 1: Parkplatz mit kleinen Bäumen in Pflanzbeeten

- b) Gebüsch- und baumreiche Steilböschung zum Regenrückhaltebecken im Westen sowie zur Siedlung entlang der nordwestlichen Flanke des Plangebietes (Bilder 2 und 3) mit vorwiegend heimischen Laubgehölzarten, unter anderen Esche, Bergahorn, Feldahorn, Hasel, Holunder, Hartriegel. Diese Struktur ist insgesamt von so geringer Ausdehnung, dass sie von Arten mit größerem Flächenbedarf nicht nutzbar ist.



Bild 2: Südwestflanke



Bild 3: Nordwestflanke

- c) Gebäude: Die Gebäudestruktur und Bauweise des derzeitigen Lebensmittelmarktes ist von sehr kompakter und dichter Art. Alle Dachanschlüsse sind spaltenfrei. Hier ist kein Eindringen von Fledermäusen oder kleinen höhlenbrütenden Vogelarten möglich. Auch fehlen geeignete Nischen für größere gebäudebrütende Vögel.



Bild 4: Dachanschlüsse am Gebäude

3.3 Artenpotential laut LANUV-Liste

Aufgrund der oben für das Plangebiet aufgeführten Lebensraumstrukturen ist in der LANUV-Liste nach den Kategorien Kleingehölze sowie Gebäude zu unterscheiden. Danach kommen die in folgender Tabelle aufgeführten Arten in Betracht.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im MTB 4817/1. Quelle: LANUV NRW

		Kleingehölze	Gebäude
Säugetiere			
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Na	FoRu
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinflederm.	FoRu, Na	(Ru)
<i>Myotis brandtii</i>	Gr. Bartfledermaus	Na	FoRu!
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Na	FoRu!
<i>Myotis myotis</i>	Gr. Mausohr	Na	FoRu!
<i>Myotis mystacinus</i>	Kl. Bartfledermaus	Na	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Na	FoRu
<i>Nyctalus noctula</i>	Gr. Abendsegler	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus pipistr.</i>	Zwergfledermaus	Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	FoRu, Na	FoRu
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	(Na)	FoRu
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	(FoRu), Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	(FoRu), Na	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	FoRu	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	(FoRu)	
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Na	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe		FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	(Na)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	(FoRu)	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	(Na)	FoRu!
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	FoRu!	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	(FoRu)	
<i>Phoenicurus phoenic.</i>	Gartenrotschwanz	FoRu	FoRu
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	(FoRu)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Na	FoRu!
Amphibien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		(Ru)

3.4 Mögliche planungsrelevante Arten anhand der vorgefundenen lebensräumlichen Strukturen

Die Begehung und Betrachtung der realen Situation des Planungsareals lässt für ein mögliches Vorkommen der oben aufgeführten Arten folgende Eingrenzungen zu:

Fledermäuse

Ein Vorkommen mit Ruhe- und Fortpflanzungsfunktion kann aufgrund der dichten Bauweise des Gebäudes ausgeschlossen werden.

Die Funktion der Nahrungsaufnahme über den umgebenden Kleingehölzen kann für einige der aufgeführten Arten bedeutsam sein, insbesondere dürfte die Zwergfledermaus als stark siedlungsbezogene Fledermausart diese Flächen regelmäßig nutzen. Da der zu erwartende Verlust an Fläche innerhalb der Kleingehölze nicht gravierend und innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes ausgleichbar sein wird, besteht für einen ungeschmälernten Fortbestand der ansässigen Populationen keine Gefahr.

Vögel

Für viele der in der Tabelle aufgeführten Vögel lassen die konkreten Verhältnisse am Lidlmarkt kein Vorkommen zu, weil die verfügbaren Flächengrößen zu gering sind oder weil keine geeigneten Zusatzstrukturen vorhanden sind.

Dies gilt für eine mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion in Bezug auf Habicht, Sperber, Baumpieper, Mäusebussard, Schwarzstorch, Turmfalke, Neuntöter, Rotmilan, Gartenrotschwanz und Waldschnepfe.

Unter den Dachvorsprüngen fanden sich keine Mehlschwalbennester und die Rauchschwalbe kann aufgrund fehlender Einflugmöglichkeiten ebenfalls als Brutvogel ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Turmfalken als möglichem Gebäudebrüter, es fehlen besiedelbare Nischen.

Auch die Eignung der Kleingehölze mit einer Nahrungsfunktion ist aufgrund der Kleinflächigkeit und der Einbettung in ungeeignete andersartige Lebensräume für folgende Arten nicht gegeben: Kuckuck, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rauchschwalbe, Waldkauz. Für die Arten Habicht und Sperber besteht zwar eine gewisse Nahrungsfunktion für diese Kleingehölze, die Bedeutung für das Vorkommen dieser Arten ist allerdings aufgrund der Kleinflächigkeit der Gehölze und der ausgesprochenen Großräumigkeit des Jagdrevieres derart gering, dass sich ihre Verkleinerung auf keinen Fall negativ auf die ansässigen Brutpaare der beiden Arten auswirken kann.

Amphibien

Die im Gebiet des MTB vorkommende Geburtshelferkröte ist durch die anstehende Planung nicht tangiert, da ein für ihr Vorkommen notwendiges nahes Kleingewässer mit dauerhafter Wasserführung nicht existiert.

3.5. Wirkfaktoren

Während und nach der Realisierung ist mit folgenden ungünstigen Wirkfaktoren zu rechnen, deren Auswirkung auf die siedelnden Arten zu berücksichtigen ist:

- Baulärm und erhöhte Emissionen während der Umgestaltung des Areals
- Flächenverlust, insbesondere bezüglich des Lebensraumes Kleingehölze/Gebüsche entlang der langen Nordwestkante des Gebietes
- Erhöhte Emissionen

4. Konflikte mit dem Artenschutzrecht

Unmittelbare größere Konflikte mit dem Artenschutzrecht sind aufgrund des Befundes nicht zu erwarten. Die zu erwartende Schmälerung der Lebensraumstruktur „Kleingehölze“ wird zwar die Möglichkeiten zur Nahrungssuche für einzelne geschützte Arten, wie zum Beispiel Mönchsgrasmücke, einschränken, aber nur in so geringem Maße, dass nicht mit einer Schmälerung der lokalen Populationen zu rechnen ist. Allerdings ist im Wege von Ausgleichsmaßnahmen darauf zu achten, dass die verlorengelassene Gehölzfläche in der nahen Umgebung wieder ausgeglichen wird. Auf die Verwendung bodenständiger Gehölzarten ist dabei zu achten.

Da bei Durchführung der Maßnahme Gehölzflächen in Anspruch genommen werden, sollte die Maßnahme außerhalb der Brutzeit der Vögel, also zwischen August des Vorjahres und März des Folgejahres gelegt werden. Nur so kann vermieden werden, dass es zu Verlusten an Nestern geschützter Arten kommen kann.

Die zu erwartende geringfügige Erhöhung der Verkehrsemissionen wird auf die Fauna der direkten Umgebung keine Auswirkungen haben.

5. Fazit

Es sind keine mit dem Artenschutzrecht auftretenden Konflikte zu erwarten. Die Planung kann daher aus Sicht des Artenschutzes umgesetzt werden. Auf notwendige Ausgleichsmaßnahmen für die verlorengelassene Grünsubstanz wird hingewiesen.

6. Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2016): FIS (Fachinformationssystem): Geschützte Arten in NRW bzw. Planungsrelevante Arten auf Messtischblattbasis

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2016): VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung 06.06.2016).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL) (2000): Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.04.2000, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien EWG 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Bochum, 19.09.2018

Dr. Fritz Ludescher